

# Martina Becker

## *Horizont 2020 – Das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation*

### **I. Einleitung**

Horizont 2020 ist das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation. In Kraft getreten ist es am 1.1.2014 mit einer Laufzeit bis 2020. Das Fördervolumen für die gesamte Programmlaufzeit beträgt 77 Milliarden Euro.

Den politischen Rahmen für das Programm Horizont 2020 bildet die Strategie Europa 2020 zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in Europa, welche im Jahr 2010 von der Europäischen Union beschlossen wurde. Forschung und Innovation kommt im Rahmen dieses Konzepts eine große Bedeutung zu, denn neben der Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise geht es bei der Strategie Europa 2020 insbesondere darum, die Wettbewerbsfähigkeit, das Innovationspotential, die Produktivität und den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union zu stärken.

Das Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020 ist darüber hinaus ein wesentliches Element zur Umsetzung des Europäischen Forschungsraums.

Horizont 2020 löst das siebte Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union ab und bündelt drei bisher getrennte Programme. Neben dem siebten Forschungsrahmenprogramm werden in Horizont 2020 zusätzlich zwei Programme der Forschungs- und Innovationsförderung, zum einen das Europäische Innovations- und Technologieinstitut und zum anderen Teile des bisherigen Rahmenprogramms für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, vereint. Durch diese Bündelung wird eine erleichterte Überführung von Forschungsergebnissen in Wachstum und Arbeitsplätze angestrebt.

Denn als eine Hauptschwäche der Vorgängerprogramme wurde gerade eine mangelhafte Übertragung von Forschung in Wachstum und Arbeitsplätze betrachtet. Dieser Mangel soll mit der neuen Programmstruktur von Horizont 2020 zu behoben werden. So legen die Beteiligungsrechte des neuen Programms auch einen Schwerpunkt auf die Verbreitung und die Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse. Ergebnisse in Form von Publikationen sollen mithin durch frei zugängliche Veröffentlichung verbreitet werden. Eine Pflicht zur Veröffentlichung wurde hingegen nicht normiert.

Inhaltlich weist das neue Programm eine größere Innovations- und Missionsorientierung auf und zielt auf die Förderung von Schlüsseltechnologien ab. Weitere Neuerungen liegen in vereinfachten Beteiligungsregeln und einer Neuorganisation des Programmmanagements, welche gewährleisten soll, dass Förderentscheidungen in Zukunft innerhalb von acht Monaten vorliegen.

### **II. Programmaufbau**

Die inhaltliche Ausrichtung des Programms wird durch die drei Schwerpunkte „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ bestimmt. Daneben bestehen die vier weiteren untergeordneten Programmelemente „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“, „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“, „Europäisches Innovations- und Technologieinstitut“ und die „Gemeinsame Forschungsstelle“. Für die Rechtswissenschaften sind dabei besonders der erste und der dritte Programmschwerpunkt von Interesse.

#### **1. Wissenschaftsexzellenz**

Ziele dieses Programmbereichs sind die individuelle Förderung exzellenter Wissenschaftlicher, die Pionierforschung in neuen Forschungsfeldern, die Mobilität von Wissenschaftlern und ein besserer Zugang zu Infrastrukturen. Der Europäische Forschungsrat vergibt hierzu individuelle Zuwendungen sowohl an exzellente Nachwuchsforscher als auch an bereits etablierte Wissenschaftler aus allen Themenbereichen.

Die ebenfalls in diesem Themenblock angesiedelten Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen bezwecken eine Stärkung der Mobilität von Forschern und sind deshalb mit einer Pflicht zur transnationalen oder intersektoralen Mobilität verbunden.

#### **2. Führende Rolle der Industrie**

Dieser Schwerpunkt umfasst die Förderung von Industrie und Schlüsseltechnologien, den Zugang zu Risikofinanzierung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen. Denn durch die Entwicklung neuer Technologien und Innovationen soll die industrielle und

wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Europas gestärkt werden.

Im Technologiebereich misst das Programm besonders den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie systemisch relevanten Schlüsseltechnologien große Bedeutung bei.

### 3. Gesellschaftliche Herausforderungen

Innerhalb dieses Bereichs werden sieben gesellschaftspolitische vorrangige Aufgabenbereiche definiert. Hier sind für die Rechtswissenschaften vor allem die Themenbereiche „sichere, saubere und effiziente Energie“, „Europa in einer sich verändernden Welt – integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften“ und „sichere Gesellschaften – Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger“ von Relevanz.

### 4. Bereichsübergreifende Aspekte und Unterstützungsmaßnahmen

Im Rahmen dieses Programmpunktes soll der politischen und der gesellschaftlichen Dimension von Horizonte 2020 Rechnung getragen werden. Hervorzuheben ist hier die besondere Betonung der Relevanz der Geistes- und Sozialwissenschaften für das Programm. Ebenso betont wird die Möglichkeit der Kooperation mit Partnern außerhalb der EU und den am Rahmenprogramm assoziierten Drittstaaten in allen Themenbereichen.

## III. Entstehung und rechtliche Umsetzung

Den Initiativvorschlag zu diesem Programm legte die Europäische Kommission am 30. November 2011 mit einer Mitteilung<sup>1</sup> vor. Die wichtigsten Rechtsakte zur Umsetzung des Programms stellen zwei Verordnungen jeweils vom 11. Dezember 2013 dar. Hierbei handelt es sich zum einen um die EU-Verordnung 1291/2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zum anderen um die EU-Verordnung 1290/2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 sowie für die Verbreitung der Ergebnisse.

## IV. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme am Programm ist grundsätzlich für natürliche und juristische Personen möglich, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem assoziierten Staat angesiedelt sind, für Rechtsper-

sonen in einem Drittstaat hingegen nur dann, wenn dieser in einem Arbeitsprogramm genannt ist. Erleichterte Voraussetzungen gelten hier jedoch u.a. für die USA und Kanada.

### 1. Drittstaaten und assoziierte Staaten

Die Voraussetzung für eine internationale Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen ist in Art. 27 der EU-Verordnung 1291/2013 normiert. Eine Zusammenarbeit ist nach diesem Artikel förderungsfähig, wenn sie entweder der Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit oder der Unterstützung der außen- und entwicklungspolitischen Ziele der Europäischen Union dient. Auch soll der gegenseitige Zugang zu Drittlandprogrammen unterstützt werden. Weitere Anforderungen normiert Art. 12 der Verordnung EU-1290/2013.

Zu den assoziierten Staaten zählen Israel, Norwegen, Island, Liechtenstein, Mazedonien, Türkei, Bosnien Herzegowina, Albanien, Montenegro, Serbien, die Färöer Inseln und die Republik Moldau.

### 2. Drei Einrichtungen aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten

Voraussetzung bei jedem Forschungsprojekt ist, dass mindestens drei von einander unabhängige Einrichtungen aus jeweils drei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder assoziierten Staaten beteiligt sind. In der überwiegenden Zahl der Fälle liegt die Anzahl der Partneereinrichtungen bei geförderten Projekten jedoch deutlich über dieser Mindestanforderung. In den jeweiligen Arbeitsprogrammen können darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Teilnahme normiert sein. Gefördert werden können auch die EU-Mitgliedsstaaten und die assoziierten Staaten selbst sowie Partner aus Entwicklungsländern.

Vertragspartner der Europäischen Kommission bei einer Förderung im Rahmen von Horizont 2020 ist immer die entsprechende Einrichtung, etwa eine Universität oder ein Unternehmen. Dies gilt auch für individuelle Fördermaßnahmen wie etwa Stipendien. Nur ausnahmsweise ist in bestimmten Programmbereichen die Möglichkeit vorgesehen, als Einzelpartner einen Antrag auf Förderung zu stellen.

## V. Antragstellung

Von einer Antragstellung ohne vorherige Beratung wird in der Programmbeschreibung dringend abgeraten. Denn

1 KOM (2011) 808 endgültig.

bei dem Vorgängerprogramm betrug die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Antrags lediglich acht Prozent.

Sowohl auf universitärer als auch auf nationaler Ebene bestehen deshalb Beratungsmöglichkeiten. So haben die Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen größtenteils hausinterne Ansprechpartner. Für die Universität Freiburg ist dies das beim für alle Fragen der Drittmittelförderung zuständigen Science Support Centre angesiedelte EU-Büro.

Auf nationaler Ebene werden Bewerber in der allerersten Phase der Antragstellung durch die Erstanlaufstelle des EU-Büros des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unterstützt. Darüber hinaus wurde von der Bundesregierung das Netzwerk der Nationalen Kontaktstellen (NKS) eingerichtet. Hauptaufgabe des Netzwerks ist es Forscher hinsichtlich aller Fragen zu Horizon 2020 zu beraten und unterstützen. Die Beratung erfolgt von der Einordnung der ersten Idee bis hin zur Durchsicht der fertigen Anträge. Dabei sind die jeweiligen Kontaktstellen thematisch spezialisiert.

## VI. Zivilklausel

Das Programm Horizon 2020 enthält in Art. 19 Abs. 2 der EU-Verordnung 1291/2013, welcher sich mit ethischen Grundsätzen befasst, eine Zivilklausel. Diese lautet wie folgt: „Die im Rahmen von Horizon 2020 durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet.“ Ob die Förderung von Projekten zur Kriegswaffenforschung durch diese weite Klausel tatsächlich ausgeschlossen ist, ist jedoch fraglich.

Das Vorhandensein einer solchen Klausel konvergiert mit den neuerdings von vielen Hochschulen beschlossenen Zivilklauseln. So hat etwa der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Klausel in die Grundordnung der Universität aufgenommen nach der Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf friedliche Ziele ausgerichtet sein müssen.

Darüber hinaus schließt Art. 19 Abs. 3 dieser Verordnung Forschungstätigkeiten zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken, zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen ver-

erbbar werden können und Forschung zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen ausdrücklich aus. Art. 14 der EU-Verordnung 1290/2013 schreibt für Forschungsarbeiten, die ethische Fragen aufwerfen, eine Ethikprüfung durch die Europäische Kommission vor. Hierbei wird überprüft, ob ethische Prinzipien und Rechtsvorschriften beachtet werden. Im Fall von außerhalb der Union durchgeführter Forschung wird zusätzlich geprüft, ob die gleichen Forschungsarbeiten in einem Mitgliedstaat zugelassen worden wären.

## VII. Verhandlungen mit der Schweiz über Horizon 2020 ausgesetzt

Aus aktuellem Anlass sei auch auf die Folgen der Schweizer Volksabstimmung hinsichtlich des Forschungsprogramms hingewiesen. So hat die Europäische Union bereits erste Konsequenzen aus der Schweizer Volksabstimmung zur Begrenzung der Zuwanderung und der Ankündigung der Schweiz, dem neuen EU-Mitglied Kroatien keine Freizügigkeit zu gewähren, gezogen und die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zur Beteiligung der Schweiz an Horizon 2020 unterbrochen.<sup>2</sup> Da zwischen dem Programm Horizon 2020 und der Freizügigkeit von Forschern und Studierenden ein enger Zusammenhang bestehe, seien alle Verhandlungsgespräche über eine Teilnahme der Schweiz an diesem Programm verschoben worden, bis die Schweiz das bereits vollständig ausgehandelte Protokoll über die volle Freizügigkeit Kroatiens unterschreibe. Dies hat zur Folge, dass Organisationen aus der Schweiz, die sich zum jetzigen Zeitpunkt an Anträgen zu den offenen Ausschreibungen beteiligen, der Drittstaatenregelung unterliegen und keine Förderung aus dem Mittel des Rahmenprogramms erhalten. Wann die Verhandlungen wieder aufgenommen werden steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest

Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Forschungsstelle für Hochschulrechts der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

2 Vgl Europäische Kommission MEMO 14/96 09/02/2014, Süddeutsche Zeitung online vom 16. Februar 2014 „EU legt Verhandlungen mit der Schweiz auf Eis“.

**Anhang**

- Homepage des EU-Büros der Universität Freiburg:  
<http://www.ssc.uni-freiburg.de/abteilungen/eu>
- Homepage des EU-Büros des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: <http://www.eubuero.de/>
- Erstanlaufstelle des EU-Büros des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:  
<http://www.horizont2020.de/beratung-erstinformation.htm>
- Netzwerk der nationalen Kontaktstellen:  
<http://www.horizont2020.de/beratung-nks.htm> und [www.eubuero.de/nks](http://www.eubuero.de/nks)
- Homepage von Horizont 2020: <http://www.horizont2020.de>
- 27-seitige Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu Horizont 2020:  
[https://www.bmbf.de/pub/horizont\\_2020\\_im\\_blick.pdf](https://www.bmbf.de/pub/horizont_2020_im_blick.pdf)